

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

evangelisch-lutherisches Konsistoriums  
in Kiel.

Stück 9.

Kiel, den 28. April

1924.

Inhalt: 74. Sorgfältiges Lesen des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. — 75. Neubildung der Organe in den Kirchengemeinden mit weniger als 500 Seelen. — 76. Neubildung der Organe in den Kirchengemeinden, in denen die Beitragspflicht zu den Kirchengumlagen in erheblicherem Umfange auf den adeligen Gütern ruht. — 77. Wählbarkeit für die Landessynode. — 78. Kundgebung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses zum Reichsschulgesetz. — 79. Erhöhung der Pachten für kirchliche Ländereien usw. — 80. Religionsstatistik durch die Landesbeamten. — Personalien.

Hierzu eine Beilage.

## Nr. 74. Sorgfältiges Lesen des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Kiel, den 24. April 1924.

Nach unseren Erfahrungen wird das Kirchl. Ges.= u. V.-Bl. vielfach nicht vollständig und rechtzeitig gelesen, obwohl in ihm nicht nur wichtige Erlasse, Entscheidungen, Verfügungen und Nachrichten veröffentlicht, sondern auch die neuesten Gesetze, soweit sie für unsere Landeskirche Bedeutung haben, bekanntgemacht werden.

Dies veranlaßt uns, die Herren Geistlichen nachdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß es ihre amtliche Pflicht ist, von dem Inhalt des Kirchl. Ges.= u. V.-Bl. sofort nach dem Erscheinen eines neuen Stückes sorgfältig Kenntnis zu nehmen. Sie setzen sich sonst der Gefahr aus, daß ihnen selbst Nachteile erwachsen und daß sie für jeden Schaden, der ihren Gemeinden aus einer schuldhaften Nichtbeachtung des Inhalts des Kirchl. Ges.= u. V.-Bl. erwächst, zur Verantwortung gezogen werden.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. A. 1019.

D. Dr. Müller.

Ausgegeben Kiel, den 30. April 1924.

## Nr. 75. Neubildung der Organe in den Kirchengemeinden mit weniger als 500 Seelen.

Kiel, den 24. April 1924.

Nach § 11 Abs. 1 der Verfassung ist grundsätzlich für alle Kirchengemeinden eine Kirchenvertretung vorgesehen. Es kann aber nach Abs. 2 in Kirchengemeinden mit weniger als 500 Seelen auf Beschluß der wahlberechtigten Gemeindeglieder von der Bildung einer Kirchenvertretung abgesehen werden.

Da die Bildung von Kirchenvertretungen in Gemeinden mit weniger als 500 Seelen etwas völlig Neues bedeutet, muß in allen Fällen den wahlberechtigten Gemeindegliedern durch Berufung einer Gemeindeversammlung gemäß § 49 der Verfassung die Möglichkeit gegeben werden, abweichend zu beschließen.

Da nun der allgemeine Termin für die Wahlen der Kirchenvertreter so früh angesetzt ist, daß die in der Wahlordnung festgesetzten Fristen nur innegehalten werden können, wenn mit den Vorbereitungen zu den Wahlen sofort begonnen ist, wird es in manchen Gemeinden unter 500 Seelen nicht möglich gewesen sein, die Gemeindeversammlung so rechtzeitig einzuberufen, daß bei Innehaltung der in der Wahlordnung für die Kirchenvertreter vorgeschriebenen Fristen die Wahlen an einem der in der Bekanntmachung vom 2. April d. Js. — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 201 — festgesetzten Tage stattfinden können.

Wir sehen davon ab, für alle solche Kirchengemeinden, soweit sie einen Beschluß, von der Bildung einer Kirchenvertretung abzusehen, nicht fassen, und daher Kirchenvertreter zu wählen haben, gemeinsame Wahltag festzusetzen und übertragen die Festsetzung des Wahltages den einzelnen Synodalausschüssen.

Wir erwarten aber bestimmt, daß in allen Gemeinden unter 500 Seelen baldigst ein Beschluß der wahlberechtigten Gemeindeglieder<sup>1)</sup> darüber herbeigeführt wird, ob von der Bildung einer Kirchenvertretung abgesehen werden soll, und daß gegebenenfalls mit tunlichster Beschleunigung — spätestens bis zum 15. August — die Wahlen der Kirchenvertreter stattfinden. Auch auf diese Wahlen finden die Vorschriften der Wahlordnung für die Wahlen der Kirchenvertreter vom 8. Januar 1924 Anwendung. An Stelle des — nicht vorhandenen — Kirchenkollegiums kann der Kirchenvorstand statt der Verhältniswahl Mehrheitswahl beschließen.

Wenn in einer Gemeindeversammlung der Beschluß gefaßt wird, von der Bildung einer Kirchenvertretung abzusehen, so ist gleichzeitig zu beschließen, ob die Rechte der Kirchenvertretung dem Kirchenvorstand oder der Gemeindeversammlung übertragen werden sollen. In beiden Fällen kann dieselbe Gemeindeversammlung sofort die neuen Kirchenältesten wählen, falls sie nicht beschließt,

<sup>1)</sup> Auf diese Gemeindeversammlungen findet § 49 der Verfassung Anwendung.

daß Verhältniswahl stattfinden soll<sup>1)</sup> (§ 19 Abs. 2 der Verfassung). Wird Verhältniswahl beschlossen, so kann die Wahl selbstverständlich nicht sofort stattfinden, weil dann erst Wahlvorschläge eingereicht werden müssen. In diesem Fall sind weitere Bestimmungen über die Wahl der Kirchenältesten abzuwarten.

### Der Landeskirchenausschuß.

Nr. 112 L.K.A.

D. Dr. Müller.

## Nr. 76. Neubildung der Organe in den Kirchengemeinden, in denen die Beitragspflicht zu den Kirchenumlagen in erheblicherem Umfange auf den adeligen Gütern ruht.

Riel, den 24. April 1924.

Nach § 165 der Verfassung bleiben die §§ 60—67 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung, die sich auf diejenigen Gemeinden beziehen, in denen die Beitragspflicht in erheblicherem Umfange auf den adeligen Gütern ruht, mit der einzigen Einschränkung in Kraft, daß für Wahlrecht und Wählbarkeit die Bestimmungen der Verfassung sinngemäß Anwendung finden.

Auch in allen diesen Gemeinden hat eine Neubildung der Gemeindeorgane stattzufinden. Diese Neubildung richtet sich aber nach dem bisherigen Recht, und es ist nur zu beachten, daß die Feststellungen, wer wahlberechtigt bezw. wählbar ist, und wer kraft eigenen Rechtes in eine kirchliche Körperschaft eintritt, nicht mehr nach den allgemeinen Grundsätzen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung, sondern nach den Vorschriften der Verfassung vom 30. September 1922 getroffen werden. Im einzelnen ergeben sich hieraus folgende Abweichungen:

1. In den Gemeinden, in denen Kirchenkollegien errichtet werden, ist § 62 dahin abgeändert, daß als wahlberechtigt in allen Klassen alle volljährigen Gemeindeglieder (Männer und Frauen) gelten, wenn sie in die allgemeine Wählerliste eingetragen und nicht aus den im § 21 der Verfassung aufgeführten Gründen von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen sind.

Es ergibt sich hieraus, daß auch in allen Statutsgemeinden sofort allgemeine Wählerlisten anzulegen sind und daß die Eintragung in sie für alle Klassen die notwendige Voraussetzung für das Wahlrecht bildet.

<sup>1)</sup> Selbstverständlich muß die Wahl dann auch in die Tagesordnung aufgenommen sein. Diese wird in allen Fällen zu lauten haben:

1. Beschluß, ob eine Kirchenvertretung gebildet werden soll.
2. Verneinendenfalls, ob die Rechte der Kirchenvertretung dem Kirchenvorstand oder der Gemeindeversammlung übertragen werden sollen.
3. Beschluß, ob die Kirchenältesten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl oder der Mehrheitswahl gewählt werden sollen.
4. Falls Mehrheitswahl beschlossen wird, Wahl der Kirchenältesten.

2. Ebenso müssen alle Gewählten im Sinne des § 62 Abs. 1 vorletzter Satz den Anforderungen des § 22 der Verfassung genügen, mithin selbst die Wahlberechtigung besitzen, älter als 30 Jahre und sittlich unbescholten sein, auch nicht die Betätigung ihrer kirchlichen Mitgliedschaft in anhaltender Weise unterlassen haben. Auch gilt für sie, daß sie im Sinne des § 22 Abs. 2 geeignet sein sollen und zu dem Gemeindegeistlichen nicht in dem in Abs. 3 angegebenen Verwandtschaftsverhältnis stehen dürfen.
3. Entsprechende Abweichungen ergeben sich hiernach für die in den §§ 63 ff. geregelten Fälle. So treten z. B. in den Fällen der §§ 63, 64 Abs. 3 und 65 die unter Ziffer 2 angegebenen Erfordernisse an die Stelle der §§ 8—10 der R. G. u. S. D. und im Falle des § 64 Abs. 1 und 2 die Voraussetzungen unter Ziffer 1 an Stelle der §§ 8 und 9 der R. G. u. S. D.
4. Hieraus ergibt sich auch, daß im Falle des § 64 Abs. 2 Ehefrauen, Witwen oder unverheiratete Besitzerinnen das Wahlrecht nicht mehr durch ihren Ehemann oder Bevollmächtigten bzw. durch einen der Administratoren oder einen Vertreter derselben ausüben, sondern selber wahlberechtigt sind, wenn sie die Voraussetzungen unter Ziffer 1 erfüllen und wählbar sind, wenn sie die Voraussetzungen unter Ziffer 2 erfüllen. Nur wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, z. B. ihre Wählbarkeit, weil sie noch nicht 30 Jahre alt sind, nicht gegeben ist, kommen die Bestimmungen unter § 64 Abs. 3 über die Vertretung zur Anwendung.
5. Sinngemäß findet das unter Ziffer 1—4 Gesagte Anwendung auf die Statutsgemeinden, in denen wegen der geringen Zahl der den einzelnen Klassenangehörigen beitragspflichtigen Gemeindeglieder ein Kirchenkollegium nicht gebildet ist.

Soweit die Vorbereitungen bereits getroffen sind, steht selbstverständlich dem nichts im Wege, daß die Wahlen der Kirchenvertreter in den Statutsgemeinden an demselben Tage stattfinden, wie die übrigen Kirchenvertreterwahlen. Wo sich das nicht mehr ermöglichen läßt, wollen wir stillschweigend genehmigen, daß die Neubildung des oder der Organe der Gemeinden an einem späteren Termin, aber tunlichst bald erfolgt. Die Synodalausschüsse haben für die Ausführung Sorge zu tragen.

Der Landeskirchenausschuß.

D. Dr. Müller.

L.K.A. Nr. 113.

## Nr. 77. Wählbarkeit für die Landessynode.

Kiel, den 22. April 1924.

In gegebener Veranlassung machen wir darauf aufmerksam, daß für die Beurteilung der Wählbarkeit außer dem im § 26 Abs. 4 der Wahlordnung für die Wahlen der Landessynode vom 8. Januar 1924 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 169) angezogenen § 22 der Verfassung auch noch § 152

# Merkblatt zur Schulfrage

## Dargeboten im Blick auf die bevorstehenden Reichstagswahlen

I.

### Kundgebung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses zum Reichsschulgesetz

Der Reichstag hat trotz vielfacher Bemühungen das Reichsschulgesetz nicht verabschiedet. Dadurch ist in zahlreichen deutschen Ländern die Erschütterung des evangelischen Schulwesens auf ein nicht länger mehr zu ertragendes Maß gestiegen. Wir fordern daher die evangelischen Männer und Frauen aller politischen Parteien auf, bei den kommenden Neuwahlen zum Reichstag im Sinne der einmütigen Entschließung des Zweiten Deutschen Evangelischen Kirchentages auf die Erhaltung der evangelischen Schule entscheidenden Wert zu legen. Es ist unerlässlich, daß baldigst ein Reichsschulgesetz zustande kommt, durch das in allen deutschen Ländern evangelischen Eltern und Kindern ihr Recht auf evangelische Schulerziehung gesichert wird. Der evangelischen Schule ist volle Entfaltungsfreiheit und die gleiche staatliche Förderung zu gewährleisten, die irgendeiner anderen Schulart zukommt. Wir fordern Schulen, in denen das ganze Schulleben von einheitlichem evangelischem Geiste durchdrungen ist, und in denen die evangelische Charakterbildung unserer Kinder verbürgt wird. Wir sind auch überzeugt, daß das nachwachsende Geschlecht auf diesem Wege am sichersten zu beruflicher Tüchtigkeit und Gemeinnutz, zu nationalen und staatsbürgerlichen Tugenden herangebildet wird.

Berlin, 20. März 1924.

Der Präsident.  
D. Moeller.

II.

### Warum evangelische Schulen?

1. Nach der bisherigen Rechtslage (die durch § 174 der Reichsverfassung ausdrücklich geschützt ist), sind die bestehenden Volksschulen in der weit überwiegenden Zahl der deutschen Länder Konfessionsschulen (Bekennnisschulen); lediglich in einigen Gebieten mit konfessionell stark gemischter Bevölkerung bestehen christliche Simultanschulen. Bei dem Eintreten für die evangelische Schule handelt es sich demnach nicht um Neuforderungen, sondern um Wahrung des bisherigen Bestandes.

2. Daß die katholischen Staatsbürger ihren Rechtsanspruch auf Schulen ihres Bekenntnisses durchsetzen werden, steht um so weniger im Zweifel, als sie auch auf dem Gebiet des höheren Schulwesens und in Simultanschulländern entschlossen das Recht auf konfessionelle Schulgestaltung fordern.

Die Anhänger einer religionslosen Erziehung haben bereits vor der gesetzlichen Neuordnung weitgehende Zugeständnisse errungen.

Eine Aufhebung der evangelischen Schulen würde also die einseitige Entrechtung des evangelischen Volksteiles bedeuten.

3. Die „evangelische Schule“ bietet die Grundlage für geläuterte einheitliche pädagogische Arbeit. Sie wahrt den Lebenszusammenhang mit den Kräften der Reformation, vermittelt eine klare evangelische Welt- und Lebensanschauung, verbürgt die notwendige Gemeinnutz-

III.

### Das Erziehungsprogramm der ev. Kirche

Stuttgarter Programm.

Einmütige Entschließung des Zweiten Deutschen Evangelischen Kirchentages in Stuttgart am 15. September 1921.

1. Als evangelische Christen, denen die geistige Selbständigkeit ein hohes Gut ist, treten wir ein für eine umfassende und gründliche Volksbildung und betonen die wichtige Aufgabe der Schule, neben der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten mit aller Kraft an der Erziehung der Jugend zu arbeiten.

2. Oberstes Ziel der Erziehung, von dem wir unter keinen Umständen lassen dürfen, ist der fromme und sittliche Mensch im Geist des Evangeliums. Wir sind überzeugt, daß dieses Ziel alle anderen berechtigten Ziele, für die auch wir eintreten, wie Erziehung zu beruflicher Tüchtigkeit und Gemeinnutz, zu nationalen und staatsbürgerlichen Tugenden und zu edler Menschlichkeit umfaßt und diese Ziele zugleich vor Vereinzeln und Ueber-treibung bewahrt.

3. Um dieses Erziehungszieles willen fordern wir für evangelische Kinder nachdrücklich Schulen ihres Bekenntnisses, in denen das ganze Schulleben von einem einheitlichen Geist durchdrungen ist, und in denen so der Charakterbildung am besten gedient wird.

4. Wir verkennen nicht das geschichtliche Recht der christlichen Simultanschule, soweit sie sich in einzelnen Gebieten eingebürgert hat. Doch fordern wir, daß überall da, wo Schulen evangelischen Bekenntnisses vorhanden sind oder gleichmäßig von evangelischen Erziehungsberechtigten begehrt werden, diesen Schulen volle Entfaltungsmöglichkeit gewährleistet wird.

5. Dem Religionsunterricht wollen wir Wert und Stellung bewahren wissen. Als die Grundsätze, nach denen er gemäß der Reichsverfassung zu erteilen ist, gelten die Normen des christlichen Glaubens und Lebens, wie sie in dem in der Heiligen Schrift gegebenen und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium enthalten sind.

Ob der Religionsunterricht diesen Grundsätzen entspricht, kann der Staat nicht von sich aus entscheiden. Es sind daher von Seiten der Kirche unter gebührender Berücksichtigung der Religionslehrer Organe zu bilden, die den inneren Zusammenhang zwischen der Kirche und der Schule wahren und der Kirche den für sie unentbehrlichen Einfluß gewährleisten.

6. Eine Wiederkehr der sogenannten „geistlichen Schulaufsicht“ wird ausdrücklich abgelehnt.

7. Kirche und Schule müssen sich mit der Familie in enger Verbindung halten, um in freier Entfaltung aller ihrer Kräfte gemeinsam der deutschen Jugend zu dienen.

IV.

### Was sagt die Reichsverfassung?

Artikel 120 (Allgemeines Elternrecht).

Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, geistlichen und staatsbürgerlichen Tüchtigkeit ist Aufgabe der Eltern.

## Artikel 135 (Glaubens- und Gewissensfreiheit).

Alle Bewohner des Reiches genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungehörte Religionsübung wird durch die Verfassung gewährleistet und steht unter staatlichem Schutz. Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt.

## Artikel 146 (Das Recht der Eltern auf Schulen ihrer Konfession bzw. Weltanschauung).

Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszustatten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, die die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule und seine Anlage und Reigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend.

Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, soweit dadurch ein geordneter Schulbetrieb, auch im Sinne des Absatz 1, nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes.

Für den Zugang Minderbemittelter zu den mittleren und höheren Schulen sind durch Reich, Länder und Gemeinden öffentliche Mittel bereitzustellen, insbesondere Erziehungsbeihilfen für die Eltern von Kindern, die zur Ausbildung auf mittleren und höheren Schulen für geeignet erachtet werden, bis zur Beendigung der Ausbildung.

## Artikel 147, Absatz 2 (Privatschulen).

Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn für ihre Minderheit von Erziehungsberechtigten, deren Wille nach Artikel 146, Absatz 2, zu berücksichtigen ist, eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung in der Gemeinde nicht besteht oder die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse merkt.

## Artikel 149 (Religionsunterricht).

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in lebereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates erteilt.

Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Berrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat. Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten.

## Artikel 174 (Schutz der bestehenden Rechtslage).

Bis zum Erlaß des in Artikel 146 Absatz 2 vorgesehenen Reichsgesetzes bleibt es bei der bestehenden Rechtslage. Das Gesetz hat Gebiete des Reichs, in denen eine nach Bekenntnis nicht getrennte Schule gesetzlich besteht, besonders zu berücksichtigen.

Durch diese Verfassungsbestimmungen ist der Schutz der christlichen Gewissensforderungen und das Recht auf Schülerziehung in ihrem Geiste unveräußerlich festgelegt.

V.

## Der Entwurf eines Reichsschulgesetzes

zur Ausführung von Artikel 146, 2 RD.

Wie es zum Reichsschulgesetzentwurf kam.

Folge. (Beseitigung des Charakters der evangelischen Schulen z. B. in Sachsen, Braunschweig; dissidentische Lehrer und Kinder in evangelischen Schulen; daraus sich entwickelnde Schulstreiks; Errichtung „evangelischer Schulen ohne Religionsunterricht“). Bereits für Winter 1919/20 wird eine reichsgesetzliche Regelung des Schulwesens in bestimmte Aussicht gestellt. Inzwischen immer stärkere Abkehr der Bevölkerung von radikalen Schulentendungen. Der versprochene Entwurf erscheint nach verschiedenen Umarbeitungen erst April 1921; kommt zur ersten Beratung im Reichstag Januar 1922. Die Schulfrage wird von politischen Gesichtspunkten angefaßt und dadurch zum Zankapfel der Parteien. Seitdem ständiger Wechsel der gesetzgeberischen Verläumdigungsversuche im Kräftepiel der Parteien. Abbruch der Beratungen Juli 1923.

## 2. Die Schularten des Reichsschulgesetzes.

a) Die **Gemeinschaftsschule** ist nach ursprünglichem Entwurf gedacht als Schule für Kinder und Lehrer aller Konfessionen und Weltanschauungen (also evangelischer, katholischer, jüdischer, dissidentischer usw. Kinder und Lehrer). Der Religionsunterricht ist in ihr ordentliches Lehrfach, aber ohne inneren Zusammenhang mit dem gesamten übrigen Unterricht. Also eine weltliche Schule mit angehängtem Religionsunterricht, darum auch unter das Urteil über die weltliche Schule fallend.

Nach dem vorläufigen Ergebnis der Beratungen im Bildungsausschuß ist die Gemeinschaftsschule eine Schule für Kinder verschiedener Bekenntnisse oder Weltanschauungen. Sie erteilt den Unterricht auf religiös sittlicher Grundlage und hat die aus dem Christentum erwachsenen Werte der deutschen Volkskultur unterrichtlich und erstreblich lebendig zu machen, indes ohne Rücksicht auf die Besonderheiten der Bekenntnisse. Religionsunterricht nach Bekenntnissen getrennt.

Es gibt Kreise, die hoffen, mit dieser Schule dem Ideal der nationalen Einheit besonders wirksam dienen zu können. Dieser Gedanke bleibt schon deshalb ein Phantom, da Katholiken und Anhänger der weltlichen Schule keinesfalls auf Schulen ihres Bekenntnisses bzw. ihrer Weltanschauung verzichtet werden. Der Verzicht auf evangelische Schulen zugunsten dieser „Gemeinschaftsschule“ würde darum ein nutzloses Opfer bedeuten und auch die evangelischen Kinder einer charaktervollen evangelischen Schulerziehung berauben. Die Geschichte und die Tatsachen der Gegenwart lehren außerdem genügend, daß die nationale Einheit auf anderen Voraussetzungen ruht als auf einer „Gemeinschaftsschule“. Ueberdies führt die Gemeinschaftsschule die Kinder räumlich, aber nicht innerlich zusammen.

b) Die **weltliche Schule** ist für Kinder bestimmt, deren Erziehung von keinem Bekenntnis beeinflusst werden soll. Lehrer jeglicher Weltanschauung können an ihr wirken. Religionsunterricht ist nicht ordentliches Lehrfach. Diese weltliche Schule bleibt entweder ein vollkommen farbloses Gebilde (eine innere pädagogische Unmöglichkeit) oder sie wird, wie alle bisherigen Beobachtungen ergeben, zu einer ausgesprochen nichtchristlichen Weltanschauungs- oder Parteienschule.

Ferner sieht der Reichsschulgesetzentwurf

c) die **Bekennnisschule** vor, durch die dem Recht und der Gewissensfreiheit der konfessionell eingerichteten Elternschaft Genüge getan werden soll.

## 3. Evangelische Forderungen zum Reichsschulgesetz.

a) Betr. **Schularten**. Volle Gleichberechtigung der Bekenntnisschule mit den anderen durch die Reichsversammlung ermöglichten Schularten.

b) Betr. **Einrichtung der Schularten**. Entscheidungsfreiheit durch günstige Bestimmungen über das Antragsverfahren, wie über die Begriffe „Erziehungsbevollmächtigter“ und „geordneter Schulbetrieb“.

d) Betr. Religionsunterricht. Sicherstellung der Durchführung des Artikels 149 der Reichsverfassung.

e) Betr. Lehrbücher. Anpassung der Lehrbücher an den Charakter der Schularten.

f) Ausreichende reichsgesetzliche Sicherungen gegenüber Ausführungsbestimmungen der Länder, die die evangelische Schule zu schädigen geeignet sind.

#### 4. Stellungnahme der Lehrerschaft.

Die Führung des Deutschen Lehrervereins, der bisher größten deutschen Lehrerorganisation, tritt grundsätzlich für die weltliche Schule ein, in der der Religionsunterricht den Religionsgesellschaften überlassen bleibt (Hauptversammlung in Hannover, Pfingsten 1922). Angesichts der in der Verfassung gegebenen Rechtslage will er sich aber vorläufig mit der vom Reichsschulgesetzentwurf vorgesehenen Gemeinschaftsschule abfinden. Es mehren sich unter den Mitgliedern die Stimmen, die für vollkommene Neutralität der Landesorganisation gegenüber den Schularten eintreten und sich persönlich für die Bekennerschule erklären. Außerdem haben sich über 50 000 Lehrer und Lehrerinnen, die für die evangelische bzw. katholische Schule eintreten, zu besonderen Organisationen zusammengeschlossen (z. B. „Verband Deutscher evangelischer Lehrer- und Lehrerinnen-Vereine“, „Verband evangelischer Religionslehrerinnen“ innerhalb des Allg. Deutschen Lehrerinnenvereins).

## VI.

### Was die Stunde fordert

Das Scheitern aller Schulgearbeiten und Verständigungsbemühungen im bisherigen Reichstag macht es zur dringenden Pflicht, bei den bevorstehenden Neuwahlen für eine Zusammensetzung des Parlaments zu sorgen, die eine Beendigung des zersetzenden Schulkampfes durch die baldige Verabschiedung eines gerechten, den billigen Forderungen des christlichen Elterngewissens Rechnung tragenden Reichsschulgesetzes gewährleistet.

Hierzu bedarf es:

1. der **Aufklärung** über die Gefahren, die für Jugend, Volk und Kirche von einer Auflösung und Zersetzung des bewußt christlichen Charakters der Schulerziehung drohen (Vorträge, Elternabende, religiöse und Tages-Presse).

2. der **Sammlung der Elternkraft** in Elternverbänden, evangelischen Schulgemeinden oder sonstigen Vereinigungen, die sich bewußt auf den Boden einer christlichen Schulerziehung stellen und gegenüber der Gefährdung evangelischer Erziehungsinteressen in Reich und Ländern einen wirksamen Rückhalt bieten.

3. der **Befozugung der Wahlkandidaten** nach ihre Stellung zur Schulfrage auf Grund folgender Mindestforderungen:

a) Wir fordern baldigen Erlass eines Reichsschulgesetzes zur Durchführung von § 146, 2 der Reichsverfassung.

b) Der evangelischen Schule ist freie Entfaltung zu gewähren.

c) Die evangelische Schule soll das Ziel behalten, die Kinder zu lebendigen Gliedern der deutschen Volksgemeinschaft und der evangelischen Glaubensgemeinschaft zu erziehen. Diesem Ziele hat das gesamte Schulleben zu dienen.

Die Lehrer der evangelischen Schulen müssen evangelisch und für die Aufgaben der evangelischen Schule vorgebildet sein. Die Lehrbücher müssen dem Charakter der Schule entsprechen.

d) Das Reichsschulgesetz muß das Elternrecht in allen Ländern sichern.

e) Als Rechtslage im Sinne von Artikel 174 der Reichsverfassung, von der die Reichsschulgesetzgebung auszugehen hat, gilt der Zustand vom 1. Oktober 1918. Die Umwandlung der einzelnen Schule in eine andere Schulart ist nur auf Verlangen der Mehrheit der Erziehungsberechtigten zu vollziehen.

f) Im übrigen sind die Schulforderungen des Stuttgarter Kirchentages vom 15. September 1921 bei der Gestaltung des Gesetzes zu berücksichtigen.

4. der **Verbreitung von Flugblättern und Fachliteratur**, die bei folgenden evangelischen Schulverbänden zu beziehen sind:

a) Allgemeiner Evangelisch-Lutherischer Schulverein, Klopische bei Dresden.

b) Bund für christlich-evangelische Erziehung in Schule und Haus, Frankfurt a. O., Hohenzollernstraße 11.

c) Reichsverband evangelischer Eltern- und Volksbünde (Reichs-Elternbund), Berlin-Steglitz, Bismarckstraße 8.

d) Verband Deutscher evangelischer Schulgemeinden und Elternvereinigungen, Lehrer- und Lehrerinnenverein E. B., Rheindt, Rheinland, Hauptstraße 230.

e) Verband evangelischer Religionslehrerinnen, Berlin-Steglitz, Am Stadtpark 2.

der Verfassung zu beachten ist, nach dem die nichtgeistlichen Mitglieder einer Synode — am Wahl- tage — mindestens seit einem Jahre in dem Bereich der betreffenden Synode wohnen müssen. Hieraus ergibt sich, daß ein nichtgeistlicher Bewerber für die Landessynode im Gebiet der schleswig-holsteinischen Landeskirche am Tage der Wahl mindestens seit einem Jahre gewohnt haben muß. Dem Erfordernis der Propsteizugehörigkeit (§ 113) wird genügt, wenn er als wahlberechtigtes Gemeindeglied in die allgemeine Wählerliste einer der Gemeinden (Kirchen-, Anstalts- oder Personal- gemeinden) der Propstei eingetragen ist, für die er gewählt werden soll.

Für die geistlichen Mitglieder einer Synode gilt weder die Bedingung des einjährigen Wohnsitzes in dem Bereich der betreffenden Synode, noch die Forderung, daß sie älter als 30 Jahre sein müssen. Vielmehr ist als Geistlicher für die Landessynode wählbar jeder an einer landes- kirchlichen Kirchen-, Anstalts- oder Personalgemeinde der Propstei, die zu wählen hat, festangestellte Geistliche. (Vergl. auch § 26 Abs. 4 letzter Satz der Wahlordnung für die Wahlen zur Landessynode.)

### Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

L.K.A. 111.

D. Dr. Müller.

## Nr. 78. Rundgebung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses zum Reichsschulgesetz.

Kiel, den 22. April 1924.

Wir machen auf das der gesamten Auflage dieses Stückes beiliegende, vom Aktionsauschuß des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses herausgegebene Merkblatt zur Schulfrage aufmerksam, das im Hinblick auf die bevorstehenden Reichstagswahlen dargeboten ist und an seiner Spitze eine bemerkenswerte Rundgebung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses zum Reichsschulgesetz bringt.

Die Gedankengänge der Rundgebung und des Merkblattes stehen durchaus in Überein- stimmung mit der unter Zustimmung des Landeskirchenausschusses getroffenen, im Stück 7 des Kirchl. Ges. u. B.-Bl. veröffentlichten Vereinbarung des Konsistoriums mit der Regierung und mit dem Provinzialschulkollegium.

Wenn der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß in seiner Rundgebung Schulen fordert, „in denen das ganze Schulleben von einheitlichem evangelischen Geiste durchdrungen ist, und in denen die evangelische Charakterbildung unserer Kinder verbürgt wird“, so entspricht das durchaus der unter I der Vereinbarung ausgesprochenen Forderung, daß „die Schleswig-Holsteinische Schule auch in Zukunft die alte evangelisch-lutherische Schule der Heimat sein soll“.

Auch die Maßnahmen, welche unter III unserer Vereinbarung zur Durchführung des im Art. 149 Abs. 1 Satz 3 der Reichsverfassung aufgestellten Grundsatzes vorgesehen sind, bedeuten

lediglich den praktischen Versuch einer Regelung, wie sie im anliegenden Merkblatt unter III Ziffer 5 Abs. 2 angedeutet ist.

Endlich nehmen wir Gelegenheit, hierbei ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß durch die Vereinbarung, deren praktischer Erfolg wesentlich von dem verständnisvollen Zusammenwirken aller in Betracht kommenden Faktoren abhängen wird, die im Merkblatt unter VI Ziffer 2 geforderte „Sammlung der Elternschaft in Elternverbänden, evangelischen Schulgemeinden oder sonstigen Vereinigungen, die sich bewußt auf den Boden einer christlichen Schulerziehung stellen und gegenüber der Gefährdung evangelischer Erziehungsinteressen in Reich und Ländern einen wirksamen Rückhalt bieten“, durchaus nicht überflüssig wird. Wir halten es im Gegenteil für besonders wichtig, daß die Eltern, als deren oberste Pflicht und natürliches Recht die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit im Artikel 120 der Reichsverfassung bezeichnet ist, noch in weit stärkerem Maße als bisher über ihre Aufgaben aufgeklärt und zur praktischen Mitarbeit im evangelischen Sinne herangezogen werden. Gerade die von uns getroffene Vereinbarung, die getragen ist von dem Vertrauen zu unserer schleswig-holsteinischen Lehrerschaft und dieses Vertrauensverhältnis durch freie Arbeitsgemeinschaften von Geistlichen und Lehrern zu fördern und zu vertiefen bestrebt ist, muß nun auch alle Lehrer, die ehrlich die alte evangelische Schule wollen, davon überzeugen, daß auch die Elternvereinigungen kein Kampf- und Machtmittel der Kirche, sondern Organe verständnisvoller Zusammenarbeit auf dem gemeinsamen Boden unserer evangelisch-lutherischen Schule Schleswig-Holsteins sein sollen.

Der Landeskirchenauschuß.

L.K.A. Nr. 100.

D. Dr. Müller.

## Nr. 79. Erhöhung der Pachten für kirchliche Ländereien und eventuelle Ablehnung der Verlängerung der Pacht.

Riel, den 11. April 1924.

Ein Landgericht in der Provinz Hannover hat unter dem 5. September 1923 einen für Pächter und Verpächter kirchlicher Ländereien sehr wichtigen Beschluß gefaßt, worin es, und zwar noch auf der Grundlage der alten preußischen Pachtgesetzordnung, feststellt, daß „ein maßgebender Grund für die Abweisung der Verlängerungsanträge in der Notwendigkeit, der Kirche einen vollwertigen, d. h. den Friedenssätzen entsprechenden Pachtzins zu verschaffen“, zu sehen ist, und daß „bei Kirchengemeinden das öffentliche Interesse an der Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit so sehr überwiege, daß eine nicht unbedingt stichhaltige Weigerung des Pächters, eine angemessene Pacht zu zahlen, die Ablehnung der Anträge rechtfertige“.

Dies ist besonders mit Rücksicht auf die veränderte Fassung des § 2 der neuen preußischen Pachtbuchordnung vom 27. Februar 1924 (s. voriges Kirchl. Ges.- u. V.-Bl.) im Auge zu behalten.

### Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. C. 1126.

D. Dr. Müller.

## Nr. 80. Religionsstatistik durch die Standesbeamten.

Kiel, den 24. April 1924.

Nach Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 28. Juni 1923 (Min.-Bl. f. d. Preuß. inn. Verw. S. 757 ff.) hat der Standesbeamte jeden von ihm beurkundeten Geburts- und Sterbefall sowie jedes von ihm angeordnete Aufgebot für diejenige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, welcher bei dem Geburtsfall die Eltern des Kindes, der Vater oder die Mutter, bei dem Aufgebot die Verlobten oder einer von ihnen, bei dem Sterbefall der Verstorbene angehörten, in eine Liste einzutragen und die Liste alsbald nach Mitte und nach Schluß jedes Monats dem zuständigen Vertreter der Religionsgesellschaft zu übermitteln.

An Stelle der „Liste“ kann auch die Sammlung von Einzellisten zwischen der Religionsgesellschaft und dem Standesbeamten vereinbart werden. Den Vordruck für die Listen oder Karten hat das zuständige Pfarramt rechtzeitig zu liefern, da sonst die Listenführung unterbleibt.

Die Art der Übermittlung der Listen oder Karten ist vom Pfarramt mit dem Standesbeamten zu vereinbaren. Kosten dürfen dem Standesamt nicht entstehen.

Die Erteilung der Auskunft in der vorgeschriebenen Weise gehört nach dem neuen § 82 a des Personenstandsgesetzes in der Fassung vom 11. Juni 1920 (vgl. Bekanntmachungen vom 12. Februar 1921, Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 22. und vom 27. Juli 1922, Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 147) zu den gesetzlichen Dienstpflichten des Standesbeamten. Eine Gebühr dafür kommt nicht in Frage (§ 3 Abs. 3 der Ausf.-Verordn. vom 6. Juli 1920, R.G.-Bl. S. 1399), also auch nicht mehr die nach unserer Bekanntmachung vom 10. Januar 1891 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 4) mit den Standesbeamten zu vereinbarende Vergütung.

Bei dieser Gelegenheit nehmen wir erneut Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Bestimmung, wonach die Geistlichen über unterbliebene Taufen und Trauungen ihren Amtsbrüdern Anzeige erstatten sollen (vgl. Bekanntmachung vom 31. März 1915 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 59) noch immer zu Recht besteht. Wir verkennen nicht, daß die Durchführung gerade in großen Gemeinden auf mannigfache Schwierigkeiten stößt, müssen aber entschieden Wert darauf legen, daß auch in solchen Gemeinden ernsthaft versucht wird, die einzelnen Fälle unterbliebener Taufen und Trauungen, soweit möglich, weiter zu verfolgen. Wir verweisen hierbei auf unsere Bekanntmachung vom 31. März 1915 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 59) und die dort angezogenen früheren Veröffentlichungen. Gerade der oben wiedergegebene Erlaß ist für die Durchführung insofern von Bedeutung,

als einwandsfrei festgestellt wird, daß für die Ausfüllung der Listen usw. keine Gebühr erhoben werden darf.

Wir erinnern daran, daß die Vordrucke für die Listen nach wie vor bei uns kostenlos zur Verfügung stehen und anzufordern sind.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

Nr. A. 1022.

## Personalien.

Eingeführt: am 6. April 1924 der zum 1. Januar 1924 zum Pastor in Westerland/Sylt ernannte Pastor Richard Steffen.

In den Ruhestand versetzt: zum 1. April 1924 Pastor Hager in Schlichting.